

Kommt es dahin, daß einer Bestimmung der Verfassungsurkunde direct entgegengehandelt werden kann, so wird damit der Glaube an die Unantastbarkeit der Verfassung untergraben.

Die Beschlüsse, welche die hohe Kammer auf die Regierungsvorlagen zu fassen im Begriffe steht, gehören zu den wichtigsten, es handelt sich unter Anderm darum, ob der Staat mit einer neuen nicht unbedeutenden Schuld zu belasten. Kein unabhängiges Gericht wird sich berechtigt erachten dürfen, die Beschlüsse einer verfassungswidrig zusammengesetzten Kammer zu vollziehen. Wir wollen nicht darlegen, welcher Unsicherheit die jedenfalls großen Geldmittel preisgegeben werden, welche die Kammer bewilligen und beschaffen müssen wird, wenn die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Bewilligung unter anderen Verhältnissen wieder aufgenommen wird, wie das jeden Augenblick geschehen kann.

Wenn die hohe Kammer über die gegen ihre Verfassungsmäßigkeit vorliegenden Gründe berathet, so möge sie die Folgen ihrer Abstimmung sich vergegenwärtigen; sie muß vor der schweren Verantwortlichkeit, die sie übernimmt, zurückschrecken. Eine Verfassung findet nur in dem Herzen des Volkes Leben und Gedeihen. Wir wollen wenigstens die Besorgnisse unserer Herzen ausgesprochen haben und uns frei machen von der „Schuld unzeitigen Schweigens“; wir legen hiermit feierlichste Verwahrung gegen die Verfassungsmäßigkeit derjenigen Beschlüsse ein, welche die hohe zweite Kammer des dormaligen außerordentlichen Landtags etwa fassen sollte und verbinden damit die Bitte:

die hohe zweite Kammer wolle sich wegen ihrer verfassungswidrigen Zusammensetzung für incompetent erklären und die sofortige Veranstaltung neuer Wahlen und Berufung eines verfassungsmäßigen Landtags beantragen.

In Ehrerbietung

Leipzig, den 14. Februar 1847.

D. Rudolph Rüder

und nachverzeichnete Bürger der Stadt Leipzig.

2c. 2c.